



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018  
– Auszug aus Drucksache 18/45 –**

**Frage Nummer 18  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Lehrkräfte im Schuljahr 2018/2019 (zum Stichtag 01.10.) befristet angestellt arbeiten, wie sich die Anzahl der befristet arbeitenden Lehrerinnen und Lehrer auf die einzelnen Schularten verteilt und welche Befristungsgründe – mit und ohne Sachgrund – vorliegen?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die Auswertung erfolgt aus VIVA, dem Bezügesystem des Freistaates Bayern. Aus diesem Grund kann nur eine Antwort für das staatliche Personal gegeben werden, es kann keine Aussage getroffen werden, wie viele Lehrkräfte z. B. im kommunalen Bereich etc. befristet angestellt waren oder sind. Es wurde bei der Auswertung wie folgt verfahren:

Aus VIVA wurden alle Personalfälle (insg. 103.010, außer Referendare) ausgespielt, die zum Stichtag 01.10.2018 aktiv waren, zur Hauptgruppe 17 und Untergruppe 01 (Lehrkräfte) gehörten und befristet beschäftigt waren.

Zu jedem betroffenen Personalfall wurden die Schulart und der Befristungsgrund ermittelt.

Es ergeben sich folgende Zahlen:

Anzahl von Personalfällen von Angestellten mit befristeten Verträgen nach Sachgrund und Schulart:

	Schulart						
Sachgrund	Grund- und Mittelschule	Realschule	Gymnasium	FOS/BOS	berufliche Schulen	Förderschule	Zusammen

§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)	109	97	707	62	387	54	1.416
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG	400	x	x	x	x	x	412
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG	110	303	499	54	132	68	1.166
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG	56	35	93	10	97	9	300
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG	705	x	x	43	25	206	984
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG	x	x	x	11	47	x	74
§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 TzBfG	x	x	x	x	x	x	3
§ 14 Abs. 1 TzBfG	294	x	x	x	x	x	301
§ 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)	159	737	358	108	86	93	1.541
Keiner (sachgrundlos) <sup>1)</sup>	72	14	60	98	128	124	496
keine Angabe möglich	x	x	x	x	x	x	6
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>1.915</b>	<b>1.190</b>	<b>1.735</b>	<b>389</b>	<b>911</b>	<b>559</b>	<b>6.699</b>

1) einschließlich 2 Personalfällen, bei denen der Arbeitnehmer das 52. Lebensjahr vollendet hat und weitere Voraussetzungen des §14 Abs.3 TzBfG vorliegen

x: aus Datenschutzgründen werden Quantitäten unter 10 nicht ausgewiesen.

Legende:

§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TzBfG: Befristung, weil der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung nur vorübergehend besteht (z. B. wegen Wahlverhalten der Schüler oder in der Flüchtlingsbeschulung)

§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TzBfG: Befristung im Anschluss an eine Ausbildung oder ein Studium (im wesentlichen Zweitqualifizierung in Grund- und Mittelschullehramt)

§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG: Befristung zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers (BEEG und Pflegezeitgesetz – PflegeZG)

(z. B. Vertretung von Lehrkräften in Freistellungsmodellen oder für Lehrkräfte, die befristet Teilzeit arbeiten)

- § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TzBfG: Befristung, weil die Eigenart der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertigt (z. B. Modellversuch zum islamischen Unterricht oder für Hausunterricht von erkrankten Schülerinnen und Schülern)
- § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 TzBfG: Befristung zur Erprobung (Zweitqualifizierung in Grund- und Mittelschullehramt oder Lehrkräfte, die von außerhalb Bayerns kommen und einen Anpassungslehrgang absolvieren)
- § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TzBfG: Befristung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen (z. B. Vertrag nach Ruhestand oder Befristung auf ausdrücklichen Wunsch der Lehrkraft oder bis zur Vorlage des Gesundheitszeugnisses)
- § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 TzBfG: Befristung, die auf einem gerichtlichen Vergleich beruht
- § 14 Abs. 1 TzBfG: Befristung wegen geplanter Übernahme ins Beamtenverhältnis (im Wesentlichen Zweitqualifizierung in Grund- und Mittelschullehramt)
- § 21 BEEG: Befristete Arbeitsverträge nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz, Vertretung für Elternzeiten